IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2016

Nr. 2016/264

Unterramsern: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Rütelibach“ mit Sonderbauvorschriften und Profil- und Detailplänen

---

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Rütelibach“ mit Sonderbauvorschriften und Profil- und Detailplänen zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Der Rütelibach entspringt im Wald oberhalb der Gemeinde Unterramsern und verläuft danach eingedolt durch das Siedlungsgebiet. Mit der vorliegenden kantonalen Planung werden die planerischen Voraussetzungen für die Ausdolung und Renaturierung des Rütelibaches auf einer Länge von ca. 110 m im Bereich der Parzellen GB Nrn. 122 und 123 geschaffen. Gleichzeitig sind Massnahmen zum Hochwasserschutz vorgesehen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde der notwendige Gewässerraum grundeigentümerverbindlich festgelegt, indem in diesem Bereich eine kommunale Uferschutzzone ausgeschieden wurde (RRB Nr. 2014/747 vom 22. April 2014). Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

2.2 Umweltrechtliche Bewilligungen

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG kann die Behörde Ausnahmen für Verkehrsübergänge bewilligen. Weiter benötigt die Querung eines Fliessgewässers mittels einer Strasse (Durchlass) eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) hat das Gesuch geprüft. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung sowie der wasserrechtlichen Bewilligung gegeben sind und diese somit erteilt werden können. Bei den Wiedereindolungen des Rütelibaches handelt es sich um bestehende Verkehrsübergänge, welche hydraulisch genügend Kapazität aufweisen.

Die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Fliessgewässern ist bewilligungspflichtig (§§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 44 GWBA). Die Bauherrschaft soll einvernehmlich der Einwohnergemeinde Unterramsern übertragen werden.

2.3 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt ferner gemäss Art. 8 f. des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

2.4 Kosten und Beiträge

Der Kanton Solothurn hat zu prüfen, ob auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung „Revitalisierungen" des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) Bundesbeiträge ausgerichtet werden können. Der Kanton selbst trägt nach § 45 Abs. 3 GWBA bei der Durchführung von wasserbaulichen Massnahmen mindestens einen Viertel der erforderlichen Gesamtkosten. Die restlichen Kosten sind an diejenigen Einwohnergemeinden zu übertragen, die daraus Nutzen ziehen, vorliegend die Einwohnergemeinde Unterramsern.

Die Voraussetzungen für eine Beitragszusicherung von Bund und Kanton sind gegeben. Die beitragsberechtigen Kosten belaufen sich auf Fr. 185'000.00.

2.5 Verfahren

Die öffentliche Auflage der kantonalen Nutzungsplanung „Renaturierung Rütelibach" erfolgte in der Zeit vom 26. Oktober 2015 bis zum 24. November 2015. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Rütelibach" mit Sonderbauvorschriften und Profil- und Detailplänen wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten kantonalen Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.3 Das Ingenieur- und Planungsbüro W+H AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. März 2016 die Unterlagen auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).

3.4 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Rütelibach" kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.

3.5 Für die Überdeckung des Rütelibaches im Bereich der beiden Verkehrsübergänge werden die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG sowie die wasserrechtliche Bewilligung nach § 53 GWBA erteilt.

3.6 Die Genehmigung nach § 44 GWBA für die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen am Rütelibach wird erteilt.

3.7 Die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 f. BGF und § 18 FiG wird mit nachfolgenden Auflagen erteilt.

3.8 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahme wird im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Unterramsern und in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.

3.9 Die Planunterlagen (Situationen, Querprofile, Längenprofil, Detailpläne) sind für die Bauausführung verbindlich.

3.10 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (AfU) und dem Fischereiaufseher (christof.kellenberger@kapo.so.ch) mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

3.11 Die Oberaufsicht über die Wasserbauarbeiten liegt beim AfU (Abteilung Wasserbau). Das AfU und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sind zur Startsitzung, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

3.12 Für die Bauarbeiten ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung" des AfU zu beachten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.

3.13 Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind zu befolgen.

3.14 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

3.15 Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufs sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

3.16 Der geplante neue Durchlass ist mit einer natürlichen Gewässersohle auszubilden. Die gewählte technische Lösung (Kastenprofil, Wellstahlrohr oder ähnliches) ist vor der Ausführung mit dem AfU und dem AWJF abzusprechen.

3.17 Zur Möblierung/Strukturierung der neuen Bachabschnitte ist die Bewilligungsempfängerin angehalten, Alpenkalkblöcke 50 - 70 cm, grössere Wurzelstöcke, Holzträmel Robinie, Föhre oder Eiche (mind. 4 m lang, Durchmesser 20 - 30 cm), Totfaschinen sowie Lebendfaschinen bereitzustellen.

3.18 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblattes „Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen" durchzuführen.

3.19 Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und zwischengelagert werden. Alle Kulturerdearbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden, trockener Witterung und nur mit Raupenbaggern durchgeführt werden.

3.20 Das anfallende Aushub- und Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) ist soweit möglich für die Terrainanpassungen und Umgebungsgestaltung der neuen Renaturierung zu verwenden. Überschüsse sind wegzuführen und an einem geeigneten Ort wieder zu verwenden (z. B. Auffüllung und Rekultivierung von bewilligten Abbaustellen).

3.21 Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden richtig eingebaut werden (unten mineralischer Aushub, dann Unterboden, zuoberst Oberboden). Mit einer bodenschonenden Arbeitstechnik ist zu gewährleisten, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren nur als Mähwiese (Kleegrasmischung) mit eingeschränkter Nutzung bewirtschaftet werden.

3.22 Vor Baubeginn ist dem AfU, Bodenschutz, Werkhofstr. 5, 4509 Solothurn, mitzuteilen, in welcher Art der überschüssige ausgehobene Boden weiterverwendet wird.

3.23 Die Bewilligungsempfängerin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu informieren.

3.24 Die Bewilligungsempfängerin hat die Pläne des aufgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).

3.25 Die Bewilligungsempfängerin hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept Unterramsern für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel). Der ordentliche Unterhalt des Rütelibaches inkl. der neu erstellten Werke obliegt der Einwohnergemeinde Unterramsern. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.

3.26 Das BAFU stellt mit der Programmvereinbarung „Revitalisierungen“ an die beitragsberechtigten Kosten einen Beitrag von 60 %, im Maximum Fr. 111‘000.00, in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 5720000 / A 70023.

3.27 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos KA 3632000 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 55‘500.00, zugesichert.

3.28 Die Finanzierung der verbleibenden 10 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u. a. Gebühren) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.

3.29 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen, unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos, jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.

3.30 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.

3.31 Die Einwohnergemeinde Unterramsern hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2‘200.00, Inseratekosten von Fr. 331.60 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2‘554.60, zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Unterramsern, Hauptstrasse 28, 4588 Unterramsern**		
Genehmigungsgebühr:	Fr.	2‘200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Inseratekosten:	Fr.	331.60	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	2‘554.60	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Staatskanzlei		

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
Amt für Umwelt
Amt für Finanzen
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Fischereiaufsicht, Polizei Kanton Solothurn, Christof Kellenberger, Solothurnstrasse 65, 2540 Grenchen
Einwohnergemeinde Unterramsern, Hauptstrasse 28, 4588 Unterramsern, mit 1 gen. Dossier (später) und mit Rechnung **(Einschreiben)**
Baukommission Unterramsern, Hauptstrasse 28, 4588 Unterramsern
W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Unterramsern: Genehmigung Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Renaturierung Rütelibach“ mit Sonderbauvorschriften und Profil- und Detailplänen)